

Ihr gutes Recht

Rechts- anwälte und Kanzleien stellen sich vor

Ich bin noch jung, ich brauch kein Testament!?!

Mit dieser Argumentation rechtefertigen viele Menschen, dass sie sich mit dem Thema Testament noch nicht befasst haben, und auch nicht gerne befassen wollen.

Dabei macht es durchaus Sinn, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, was geschehen soll, wenn man mal nicht mehr da ist. Unternimmt man nichts, ergibt sich oft eine Rechtsfolge, über die sich viele Menschen nicht im klaren sind, die sie aber auch, wenn sie sie gekannt hätten, nicht gewollt hätten.

Denn wenn ein Mensch stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1922 ff. geregelt. Diese Erbfolge ist aber von den meisten Erblassern aus vielerlei Gründen nicht gewollt. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge werden stets die Verwandten des Erblassers dessen Erben. Vorrangig erben dabei gem. § 1924 Abs. 1 BGB die Kinder des Erblassers zu gleichen Teilen. Hat also der Erblasser mehr als ein Kind, so entsteht schon in diesem Fall eine Erbengemeinschaft.

Hat der Erblasser keine Kinder, so werden seine Eltern, sofern sie noch leben, die Erben, § 1925 BGB. Sind die Eltern schon verstorben, treten an deren Stelle deren Kinder, also die Geschwister des Erblassers, und ggf. deren Kinder.

Neben den Verwandten räumt das BGB in dem Fall, dass der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war, dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht ein, § 1931 BGB. Sollte der Erblasser also verheiratet gewesen sein, so entsteht zumeist wieder eine Erbengemeinschaft, in der sich auch der Ehepartner des Erblassers befindet.

Nun wird der ein oder andere denken, es sei doch in seinem Interesse, dass sowohl die Verwandten als auch der Ehepartner etwas erben. Das mag auch in den meisten Fällen stimmen. Dennoch kann eine Erbengemeinschaft, die eine Zwangsgemeinschaft darstellt, auch problematisch sein. Zudem ist die Erbengemeinschaft vom Gesetz her auf ihre Auflösung ausgerichtet. Das heißt, dass der Nachlass der Erblassers unter den Miterben aufgeteilt werden soll.

Diese Aufteilung, die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, führt in fast allen Fällen auch zu Auseinandersetzungen unter den Miterben über die Art und Weise der Verteilung.

Nehmen wir z.B. den Fall, dass ein junges Ehepaar bisher kinderlos verheiratet ist. Stirbt einer der Ehegatten ohne ein Testament zu hinterlassen wird der überlebende Ehegatte Erbe zu 3/4 Anteil gem. §§ 1931 Abs. 1 S. 1, 1371 Abs. 1 BGB. Gleichzeitig werden die Eltern des Erblassers Miterben zu 1/4 Anteil insgesamt gem. § 1924 Abs. 1, 1931 Abs. 1 S. 1 BGB.

Es entsteht eine Erbengemeinschaft aus den Schwiegereltern und dem Schwiegenderkind. Dies kann unter Umständen zu nicht unerheblichen Problemen führen.



Andreas Sielker
Rechtsanwalt

ren. Z.B. wird vermutet, dass das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto der Eheleute beiden zu je 1/2 gehört. Demnach fiele von der Hälfte des Verstorbenen ein Anteil von 1/4, damit insgesamt 1/8, an dem Guthaben an die Schwiegereltern. Gleiches gilt z.B. für einen gemeinsamen PKW.

Noch schlechter steht der uneheliche Lebenspartner des Erblassers dar. Im Fall des Todes des Partners, der kein Testament hinterlassen hat, werden dessen Eltern oder ggf. Geschwister Alleinerben. Der Lebenspartner erbt nicht. Es muss dann versucht werden, den gemeinsamen Hausstand aufzuteilen, um so das Erbe an die Erben herausgeben zu können.

Sind sich der überlebende (Ehe-)Partner und die (Schwieger-)El-

tern nicht einig, ist häufig Streit die Folge, welcher immer sehr emotional geführt wird, da ja beide Seiten auch noch den Verlust eines geliebten Menschen verarbeiten müssen.

Aber auch bei Einigkeit der Miterben können Probleme entstehen.

Stellen wir uns jetzt den Fall einer jungen Familie vor. Vater, Mutter und zwei minderjährige Kinder. Die Familie hat ein Haus gekauft und im Grundbuch sind beide Ehepartner zu je 1/2 Anteil als Eigentümer eingetragen.

Stirbt nun einer der Eheleute ohne ein Testament zu hinterlassen, so entsteht folgende Erbengemeinschaft:
Überlebender Ehepartner 1/2 gem. § 1931 BGB.
Die beiden Kinder je 1/4 gem. § 1924 BGB.

Da dem Erblasser das Eigentum an der Immobilie zu 1/2 Anteil zustand, wird dieser Anteil gemäß den Erbquoten aufgeteilt. Das heißt, dem Überlebenden Ehepartner stehen nun 3/4 Miteigentumsanteile zu, den Kindern je 1/8. Dies wird auch so im Grundbuch eingetragen.

Damit ist der Überlebende Ehegatte in seiner Verfügungsbefugnis über das Grundstück mit Haus stark eingeschränkt. Denn er kann nur gemeinsam mit den minderjährigen Kindern über das Grundstück verfügen, d.h. es z.B. verkaufen oder belasten.

Die Minderjährigen können die dazu nötigen Mitwirkungshandlungen jedoch nicht wirksam selbst vornehmen, da sie nicht voll geschäftsfähig sind. Das ergibt sich aus §§ 104 ff. BGB.

Grundsätzlich werden Minderjährige daher von den sorgeberechtigten Eltern vertreten. Diese Befugnis der Eltern ergibt sich aus §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB. In unserem Fall wäre also der überlebende Ehegatte als sorgeberechtigter Elternteil grundsätzlich auch befugt, für die minderjährigen Kinder als Miteigentümer, mit zu entscheiden.

Diese Befugnis schränkt jedoch § 1629 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1795 BGB ein. Danach darf ein Sorgeberechtigter nicht in Angelegenheiten für das minderjährige Kind entscheiden, wenn es um Rechte an Grundstücken geht und er selbst auch

beteiligt ist.

Soll die Erbengemeinschaft aus überlebendem Elternteil und den minderjährigen Kindern auseinandergesetzt werden, z.B. durch Verkauf der Immobilie, dann kann der Elternteil die Kinder nicht vertreten.

Eine Lösung dieses Problems ist nur dadurch möglich, dass die minderjährigen Kinder durch einen Ergänzungspfleger vertreten werden. Dieser wird vom zuständigen Gericht bestellt. Dieses Verfahren ist jedoch sehr mühselig, aufwendig und nicht zuletzt auch mit Kosten verbunden.

All diese Probleme kann ein junger Mensch, egal ob verheiratet oder in einer nichtehelichen Beziehung, mit minderjährigen Kindern oder noch kinderlos, vermeiden, wenn er die Nachfolge nach seinem Tod durch ein Testament regelt.

Für die Errichtung des Testaments gelten einige Vorschriften, die es zu beachten gilt.

Gem. § 2064 BGB kann ein Testament nur persönlich errichtet werden, man kann sich also nicht vertreten lassen. Außerdem muss das Testament gem. § 2247 BGB eigenhändig verfasst werden. Das heißt, dass vom ersten bis zum letzten Wort jedes selbst geschrieben werden muss. Ein Ausdruck eines Computerdokumentes reicht nicht aus!

Auch muss das Testament unterschrieben sein, es soll das Datum der Errichtung enthalten.

Von der Pflicht zum Selbstschreiben gibt es zwei wichtige Ausnahmen. Beim gemeinschaftliche Testament gem. § 2265 BGB, häufig unter dem Begriff Berliner Testament bekannt, obwohl dieses nur eine Form des Ehegattentestamentes darstellt, reicht es aus, wenn einer der Ehegatten das Testament handschriftlich verfasst und der andere Ehegatte es nur unterschreibt.

Die zweite Ausnahme stellt das

notarielle Testament dar. Dieses kann computergeschrieben sein, denn der Notar beglaubigt, dass der Erblasser dieses Testament so verfasst hat.

Oft scheuen Menschen die Errichtung eines Testamentes, weil sie sich über die Folgen zu Lebzeiten nicht richtig im klaren sind.

So ist man zu Lebzeiten in keiner Weise durch das Testament gebunden. Es stellt den „letzten Willen“ eines Menschen dar. Dieser ist jedoch erst mit dem Tod maßgeblich. Zu Lebzeiten getroffene Entscheidungen sind stets wirksam. So darf jemand sein ganzes Vermögen ausgeben, auch wenn er einen Erben bestimmt hat. Der Erbe hat keinen Anspruch darauf, dass noch etwas übrig ist, was er erben kann.

Auch ist ein einmal errichtetes Testament nicht in Stein gemeißelt. Es kann zu Lebzeiten jederzeit widerrufen werden. Entweder durch ein neues Testament, §§ 2253, 2254 BGB, oder durch Vernichtung des Testamentes, § 2255 BGB.

Bei Testamenten, die in die amtliche Verwahrung gegeben wurden, erfolgt der Widerruf schon dadurch, dass es aus der Verwahrung genommen wird, § 2256 BGB.

Zu guter Letzt stellt die Errichtung eines Testamentes auch die Auseinandersetzung mit der eigenen Sterblichkeit dar. Diese kann zwar schwierig oder auch emotional anspruchsvoll sein, sie kann aber auch eine große Erleichterung darstellen. Von daher noch einmal der Appell auch an junge Leute, sich über ein Testament rechtzeitig Gedanken zu machen. Im besten Fall liegt ein einmal errichtetes Testament danach erst einmal viele Jahrzehnte in der Schreibtischschublade oder noch besser, in der amtlichen Verwahrung beim Amtsgericht.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare